KÖV CTP CTP

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Geht per E-Mail an:
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Stellungnahme der KöV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 13. September 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Das EFD hat uns freundlicherweise schriftlich zugesichert, die Stellungnahme der KöV bis zum 23. Dezember 2019 zu berücksichtigen. Wir danken Ihnen für diese Fristverlängerung, die uns erlaubt hat, eine konsolidierte Rückmeldung zu verfassen.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf die im Rahmen der Vernehmlassung vorgesehenen Gesetzesanpassungen beim Eisenbahngesetz (EBG) respektive beim Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG)

Teuerungsindexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (Art 57 Abs. 1bis EBG sowie Art. 3 Abs. 2 BIFG)

Die KöV stellt sich hinter den Vorschlag des Bundesrates. Mit einer Indexierung auf Basis des realen Bruttoinlandprodukts (rBIP) und des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) kann sichergestellt werden, dass die Einlagen des Bundes und der Kantone nicht schneller wachsen als die Einnahmen der öffentlichen Hand. Damit wird die finanzpolitisch unerwünschte Verdrängung von ungebundenen durch gebundene Ausgaben vermieden. Durch die angepasste Indexierung kommt es gemäss dem EFD mittel- bis langfristig zu einer Entlastung des Bundes- sowie der Kantonshaushalte, wobei die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur aus dem BIF weiterhin gesichert bleibt. Sollte der BIF entgegen der Prognosen in den kommenden Jahren einen Liquiditätsbedarf aufweisen, ist der Bundesrat bereit, die Fondseinlage aus der LSVA auf das verfassungsmässige Maximum von zwei Dritteln des LSVA-Reinertrags zu erhöhen.

Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV

Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach, 3001 Bern

Tel 031 320 16 90
info@koev.ch
www.koev.ch

KÖV CTP CTP

Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Art. 51b Abs. 3 EBG sowie Art. 10 Abs. 4 BIFG)
Die Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen ist bereits in der geltenden Gesetzgebung verankert. Die KöV begrüsst die vorgesehenen sprachlichen Anpassungen und Präzisierungen. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erwarten wir, dass eine allfällige Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen in Beteiligungen eng mit den einzelnen Transportunternehmen, den betroffenen Standortkantonen und den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. In der Beilage finden Sie den ausgefüllten Fragebogen zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen Direktoren
des öffentlichen Verkehrs KöV

Der Präsident

Hans-Peter Wessels

Die Generalsekretärin

M. Bütler

Mirjam Bütler

Beilagen:
-Fragebogen zur Vernehmlassung

Kopie an:
-Mitglieder der KöV